



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 11 vom 9. Februar 2018

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Prüfungsordnung für die Eingangsprüfung für den Bachelorstudiengang Sozialökonomie gemäß § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (Besonderer Hochschulzugang für Berufstätige)**

**Vom 6. Dezember 2017**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 29. Januar 2018 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 6. Dezember 2017 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung für die Eingangsprüfung für den Bachelorstudiengang Sozialökonomie gemäß § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (Besonderer Hochschulzugang für Berufstätige) nach § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt. Die Regelungen des § 1 sind am 5. Februar 2018 gemäß § 38 Absatz 6 Satz 2 HmbHG in Verbindung mit § 108 Absatz 1 Satz 1 HmbHG durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung genehmigt worden.

## Präambel

Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg sind gemäß § 5 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) in der Fassung vom 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205, 207) bis zu 40 Prozent der Studienanfängerplätze Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnis der Hochschulreife vorbehalten. Diese Satzung regelt gemäß § 38 HmbHG für die Gruppe der beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung das Zulassungs- sowie das Prüfungsverfahren für die Eingangsprüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit für den Bachelorstudiengang Sozialökonomie. Der Studiengang Sozialökonomie richtet sich insbesondere auch an Personen ohne schulische Hochschulreife, die durch sozial oder wirtschaftlich bedingte Rahmenbedingungen auf ihrem Bildungsweg von einem Hochschulstudium ausgeschlossen waren, obwohl sie dazu befähigt sind.

### § 1

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer

1. über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt und

2. eine danach abgeleistete Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren nachweist. In begründeten Ausnahmefällen genügt auch eine zweijährige Berufstätigkeit. Zeiten der Kindererziehung, einer Pfl egetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes können bis zur Dauer von zwei Jahren bzw. im Falle des Satzes 2 bis zur Dauer von einem Jahr auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann gemäß § 38 Absatz 6 Satz 2 HmbHG auch zur Eingangsprüfung zugelassen werden, wer

- a) über eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer regulären Dauer von mindestens drei Jahren entsprechend Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens oder
- b) über eine abgeleistete Berufstätigkeit mit einer Dauer von mindestens vier Jahren verfügt.

Zeiten der Kindererziehung, einer Pfl egetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes können auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden.

(3) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Erfüllen Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Eingangsprüfung in Ausnahmefällen die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 aus Gründen, die sie nachweislich nicht selbst zu vertreten haben, z. B. aufgrund langjähriger Krankheit, Fluchterfahrung oder vergleichbarer Fälle außergewöhnlicher Härte, nicht, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten schriftlichen Antrag über die Zulassung zur Eingangsprüfung zum Bachelorstudiengang Sozialökonomie.

## § 2

### Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars in den hierfür festgelegten Fristen an die für die Organisation der Eingangsprüfung zuständige Stelle zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, inklusive des beruflichen Werdegangs;
2. Zeugnisse und andere Dokumente zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1;
3. gegebenenfalls ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 7
4. eine Erklärung, ob eine Eingangsprüfung für den gewählten Studiengang bereits einmal oder endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Unterlagen gemäß Absatz 2 sind im Original bzw. für Unterlagen nach Nr. 2 als beglaubigte Kopie einzureichen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist abzulehnen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen oder nicht fristgerecht nachgewiesen worden sind, die Eingangsprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung nicht fristgemäß eingegangen ist. Der Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß Absatz 2 Nummer 3 kann bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin nachgereicht werden.

(5) Die in Absatz 2 erforderlichen Unterlagen sind auch im Falle einer Wiederholungsprüfung erneut und vollständig einzureichen.

## § 3

### Prüfungstermin und Fristen für das Zulassungsverfahren

Sofern die Zulassung zum Bachelorstudiengang Sozialökonomie sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich ist, wird die Eingangsprüfung pro Jahr zweimal durchgeführt. Ist eine Zulassung nur zum Wintersemester möglich, wird die Eingangsprüfung einmal pro Jahr durchgeführt werden. Die Prüfungstermine und Fristen für das Zulassungsverfahren werden auf der Website des Studienbüros Sozialökonomie veröffentlicht.

## § 4

### Ziel, Gegenstand und Aufbau der Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, den Bachelorstudiengang Sozialökonomie (B.A.) studieren zu können (Studierfähigkeit).

(2) Die Eingangsprüfung soll aufzeigen, ob der Prüfling fähig ist, Zusammenhänge und wesentliche Probleme zu erkennen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten sowie Problemstellungen und Problemlösungen klar darzustellen. Die Studierfähigkeit wird überprüft im Hinblick auf

1. das Verständnis für wissenschaftliche Fragen sowie Strukturen und Zusammenhänge aus dem sozialökonomischen Bereich,
2. das Allgemeinwissen, vor allem über kulturelle, politische, ökonomische und soziale Sachverhalte,

3. die Denk- und Urteilsfähigkeit und
4. die Fähigkeit, ihre Gedanken mündlich und schriftlich in angemessener Weise darzulegen,

(3) Durch die Prüfung soll auch festgestellt werden, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse und die Befähigung zum Erkennen quantitativer Zusammenhänge vorliegen.

(4) Die Eingangsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (§ 5) und einem mündlichen Teil (§ 6).

## **§ 5**

### **Schriftlicher Teil**

(1) Der schriftliche Teil der Eingangsprüfung besteht aus einer Klausur zu

1. mathematischen Grundkenntnissen insbesondere in Form von Logik und Abstraktionsvermögen,
2. Fragen des Allgemeinwissens, durch deren Bearbeitung der Prüfling zeigen soll, dass er über ein problemrelevantes Allgemeinwissen aus den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft und Politik verfügt und
3. der differenzierten Diskussion eines Textes, bei der der Prüfling einen schriftlich vorliegenden Text analysieren und sich durch die Beantwortung konkreter Fragen mit dem Inhalt des Textes kritisch auseinandersetzen soll.

(2) Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer der Klausur nach Absatz 1 beträgt mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. Die konkrete Klausurdauer wird mit Veröffentlichung der Prüfungstermine auf der Website des Studienbüros Sozialökonomie veröffentlicht. Die Klausurteile nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können ganz oder teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

(3) Die Klausur ist von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten; ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs und die Formulierung der Fragen

(4) Für Klausurteile im Antwort-Wahl-Verfahren treffen die Prüfenden die Festlegung der zutreffenden Antwortmöglichkeit sowie der nicht-zutreffenden Antwortmöglichkeiten. Maluspunkte dürfen nicht vergeben werden. Eine Prüfung ist dann bestanden, wenn die von den Prüfenden mindestens festgelegte Gesamtpunktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder die relative Bestehensgrenze erreicht wurde. Für die Berechnung der relativen Bestehensgrenze legen die Prüfenden einen Prozentsatz fest, um den die von der Referenzgruppe durchschnittlich erreichte Gesamtpunktzahl unterschritten werden darf. Der gerundete Wert, der sich aus der Durchschnittsleistung abzüglich dieses Prozentsatzes ergibt, stellt die relative Bestehensgrenze dar.

(5) In geeigneten Fällen kann der schriftliche Prüfungsteil auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

## § 6

### Mündlicher Teil

(1) Der mündliche Teil besteht aus einem Vortrag und einer mündlichen Prüfung. Im mündlichen Teil der Eingangsprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist,

1. zu Problemen aus den Bereichen Wirtschaft, Politik und Gesellschaft in Vortragsform angemessene Stellung zu nehmen und
2. aus diesen Gegenstandsbereichen im Rahmen einer mündlichen Prüfung Fragen zu beantworten.

(2) Der Prüfling kann das Thema des Vortrags vorschlagen. Die Dauer des Vortrags soll mindestens 10 Minuten und höchstens 15 Minuten betragen.

(3) Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Prüflinge darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll mindestens 10 Minuten und höchstens 15 Minuten betragen.

(4) Der mündliche Teil der Eingangsprüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 9 Absatz 1 abgenommen. Eine hierfür bestellte Studierende bzw. ein hierfür bestellter Studierender gemäß § 9 Absatz 3 kann an der Prüfung teilnehmen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des Bachelorstudiengangs Sozialökonomie, wird im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, soweit dies die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht beeinträchtigt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Die Mitwirkung einer Studierenden bzw. eines Studierenden gemäß § 9 Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission, der Name des Prüflings, die Dauer, das Datum sowie die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung des mündlichen Teils sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von den Prüfenden und ggf. der bzw. dem Studierenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

## § 7

### Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Prüflinge

(1) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.



(3) 1 Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

## § 8

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudiengangs Sozialökonomie. Zusätzlich kann eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studienbüros an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die erneute Einsetzung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. habilitierten Mitglieder, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Eingangsprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(9) Der Prüfungsausschuss wertet die Ergebnisse der Eingangsprüfungen aus und berichtet darüber regelmäßig dem Fachbereich.

## § 9

### Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für den mündlichen Teil der Eingangsprüfung wird die zu ihrer ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche Zahl von Prüfungskommissionen gebildet. Einer Prüfungskommission gehören jeweils zwei Prüfende an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss bestellt nach Möglichkeit eine Studierende bzw. einen Studierenden aus dem Bachelorstudiengang Sozialökonomie je Prüfungskommission, die bzw. der an der Bewertung des mündlichen Teils der Eingangsprüfung nach § 64 Absatz 8 HmbHG beratend mitwirkt.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsteile

(1) Die Note für den schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 5 wird einzeln von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Der mündliche Prüfungsteil gemäß § 6 Absatz 1 wird einzeln und von jedem Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission bewertet. Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Weichen die einzelnen Bewertungen der Prüfenden für einen Prüfungsteil ab, wird die Note des Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Bewertungen errechnet. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15 1,0

über 1,15 bis 1,50 1,3

über 1,50 bis 1,85 1,7

über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0

(5) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil als auch der mündliche Teil mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(6) Die Bewertung des mündlichen Prüfungsteils wird der bzw. dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben. Die Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils und des Gesamtergebnisses der Eingangsprüfung ist spätestens vier Wochen nach der Klausur bekannt zu geben.

(7) Für die Berechnung des Gesamtergebnisses der Eingangsprüfung gilt Absatz 4 entsprechend.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin aus einem Grund, den sie bzw. er zu vertreten hat, versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

## § 12

### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn einer Prüfung bekannt gegeben. Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Prüflingen, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie



nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Eingangsprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses über das Bestehen der Eingangsprüfung ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

### **§ 13**

#### **Wiederholung der Eingangsprüfung**

- (1) Die nicht bestandene Eingangsprüfung kann bis zu zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Die Eingangsprüfung ist insgesamt zu wiederholen. Bestandene Teilleistungen aus der insgesamt nicht bestandenen Eingangsprüfung werden auf die Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.
- (3) Eine bestandene Eingangsprüfung kann nicht wiederholt werden.

### **§ 14**

#### **Zeugnis**

Über die bestandene Eingangsprüfung wird spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfung ein Zeugnis ausgestellt, das von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen ist. Das Zeugnis enthält Angaben über die erzielten Ergebnisse sowie das Gesamtergebnis und trägt das Datum der letzten abgelegten Prüfung.

### **§ 15**

#### **Endgültiges Nichtbestehen der Eingangsprüfung**

- (1) Die Eingangsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (2) Ist die Eingangsprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Eingangsprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Prüfling bekannt zu geben.

## **§ 16**

### **Widerspruchsverfahren**

Prüflinge können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

## **§ 17**

### **Ungültigkeit der Eingangsprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Eingangsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Bescheides über das Ergebnis der Eingangsprüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Eingangsprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Eingangsprüfung ablegen konnte, so kann die Eingangsprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 18**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist an die für die Organisation der Prüfung zuständige Stelle zu richten.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Prüflinge, die ab dem 01. Dezember 2017 einen Antrag auf Teilnahme an der Eingangsprüfung stellen.

(2) Die Aufnahmeprüfungsordnung für Bewerberinnen nach § 38 Absatz 1 HmbHG zum Studium im interdisziplinären Bachelorstudiengang Sozialökonomie vom 2. Juli 1987 mit den Änderungen vom 27. Oktober 1994, 29. Oktober 2001 und 5. Juli 2006 (Amtlicher Anzeiger 1987, S. 2021; 1994, S. 2749; 2001 S. 4066, 2007 S. 26) tritt zum 30. November 2018 außer Kraft.

Hamburg, den 9. Februar 2018  
**Universität Hamburg**